

Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch DB Nr. 44

**Gemeinbedarfsfläche; Zweckbestimmung Feuerwehr und eine Fläche für ein Dorfgebiet (MD)
gem. § 5 BauNVO**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 beschlossen, die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung durch DB Nr. 44 festzustellen. Mit Bescheid vom 28.06.2024 (AZ: 32-2024-BL) hat das Landratsamt Deggendorf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch DB Nr. 44 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das DB Nr. 44 wird mit Bekanntmachung rechtskräftig und liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hengersberg, Bauamt, Zimmer 21, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Das DB Nr. 44 mit Begründung ist zudem auf der Internetseite des Marktes Hengersberg unter <https://www.hengersberg.de/de/markt-hengersberg/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 29 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel
Am 11.07.2024
Abgenommen am
Hengersberg, den.....

.....
Unterschrift



Hengersberg, den 11.07.2024
Marktgemeinde Hengersberg

Ewald Straßer
3. Bürgermeister